

Quellen und Hinweise

- 1 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Dietz Verlag, Berlin 1976, S. 43.
- 2 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Dietz Verlag, Berlin 1981, S. 119.
- 3 Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, a.a.O.
- 4 Vgl. Ziff. 1.1. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 20. Oktober 1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (in den folgenden Anmerkungen abgekürzt: PrBOG), auszugsweise abgedruckt in: Strafprozeßordnung — StPO — sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen, Textausgabe, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981, Anmerkung 1 zu § 123 StPO S. 63/64.
- 5 Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte vom 14. Januar 1974 (GBl. II Nr. 6 S. 57), die am 23. März 1976 in Kraft trat (GBl. II Nr. 4 S. 100). Auszug aus der Konvention:

Artikel 9

1. Jeder hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder verhaftet werden. Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, es sei denn, aus solchen Gründen und in solcher Weise, die durch Gesetz vorgesehen sind.
2. Jeder Festgenommene muß bei seiner Festnahme über die Gründe seiner Festnahme und unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.
3. Jeder Festgenommene oder aufgrund eines Vergehens Verhaftete muß unverzüglich einem Richter oder einem zur Ausübung der richterlichen Gewalt gesetzlich ermächtigten Beamten vorgeführt und innerhalb einer angemessenen Frist einem Verfahren unterworfen oder aber freigelassen werden. Es darf nicht zur allgemeinen Regel werden, daß Personen in Erwartung ihres Verfahrens in Gewahrsam gehalten werden. Die Freilassung kann von einer Sicherheitsleistung für das erneute Erscheinen vor Gericht in jedem weiteren Stadium des Verfahrens und, wenn nötig, für das Erscheinen zur Urteilsvollstreckung abhängig gemacht werden.
4. Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, ist berechtigt, ein Gerichtsverfahren zu beantragen, damit das Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit seiner Haft entscheiden und seine Freilassung verfügen kann, wenn seine Haft nicht rechtmäßig ist.
5. Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder seiner Freiheit beraubt worden ist, hat einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz.

Artikel 10

1. Alle ihrer Freiheit beraubten Personen sind menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen eigenen Würde zu behandeln.
2. a) Angeklagte Personen sind — außergewöhnliche Umstände ausgenommen — von Strafgefangenen getrennt zu halten und einer gesonderten Behandlung zu unterwerfen, die ihrem Status als Untersuchungshäftling angemessen ist.